Preußische Gesetzsammlung

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1937 | Nr. 22

Inhalt.

(Nr. 14408.) Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen. Vom 20. Dezember 1937.

Auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Gesetzsamml. S. 230) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die vom Witwengeld einbehaltenen Beträge werden im Laufe des Monats Januar 1938 ausgezahlt.

§ 2.

Die von den Dienst- und Versorgungsbezügen einbehaltenen Beträge werden ausgezahlt

a) im Laufe des Monats Januar 1938 an Beamte, Versorgungsberechtigte und Angestellte, die am 1. Januar 1938 für vier oder mehr Kinder Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen beziehen,

b) an dem auf die Geburt eines Kindes folgenden Monatsersten, sofern der Beamte, Versorgungsberechtigte oder Angestellte am Tage der Geburt dieses Kindes bereits für mindestens drei Kinder Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen bezieht.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie von der Berechtigung zur Einbehaltung Gebrauch gemacht haben, entsprechende Anwendung.

§ 4.

Der Finanzminister und die beteiligten Minister erlassen die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Berlin, den 20. Dezember 1937.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. November 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf zum Bau der Umgehungsstraße Gelsdorf

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 55 S. 223, ausgegeben am 4. Dezember 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. November 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Tuffstein- und Basaltlavawerke, AG. in Kruft, zur Errichtung eines Lagerplatzes in der Gemarkung Kretz-Kruft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 55 S. 223, ausgegeben am 4. Dezember 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Dezember 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße 91 zwischen km 4,685 und km 5,790 in der Gemarkung Ammendorf-Beesen-Planena

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 51 S. 187, ausgegeben am 18. Dezember 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.